



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 21. Januar 2022

Nr. 4

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Teilabbruch und Erweiterung des Landratsamtes Altötting mit Errichtung eines Cafés im EG
und Errichtung zweier temporärer Außenfluchttreppen

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein
ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weitbaches und Westerndorfer Grabens vom
Oberlauf bis zur Einmündung in den Inn (abschnittsweise ausgebaute Wildbäche)
hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Verordnung des Landratsamtes Altötting zur Aufhebung der Kreisverordnung über die
Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in der Siedlung Hirten, Gemeinde
Gufflham, bestimmten Wassers

Sg. 51 BV 2020/0559

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Teilabbruch und Erweiterung des Landratsamtes Altötting mit Errichtung
eines Cafés im EG und Errichtung zweier temporärer Außenfluchttreppen
Bauherr: Landkreis Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Bauort: Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 938/3

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2020/0559 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Teilabbruch und Erweiterung des Landratsamtes Altötting mit Errichtung eines Cafés im EG und Errichtung zweier temporärer Außenfluchttreppen

Bauherr:

Landkreis Altötting
Bahnhofstr. 38
84503 Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 17.01.2022 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 403 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 17.01.2022
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weitbaches und Westerndorfer Grabens vom Oberlauf bis zur Einmündung in den Inn (abschnittsweise ausgebaute Wildbäche) hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Mit Bekanntmachung vom 18.01.2017, veröffentlicht unter Nr. 4/2017 im Amtsblatt vom 26.01.2017, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet des Weitbaches und Westerndorfer Grabens (Oberlauf bis Einmündung in den Inn) auf dem Gebiet der Gemeinde Perach im Landkreis Altötting gemäß Art. 47 Abs. 2 BayWG vorläufig gesichert. Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläufige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren, d. h. am 26.01.2022.

Für das Überschwemmungsgebiet des Weitbaches und Westerndorfer Grabens sind Hochwasserschutzmaßnahmen geplant. Nach Beendigung der Hochwasserschutzmaßnahmen soll das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt werden. Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird das Festsetzungsverfahren vorerst nicht eingeleitet. Die vorläufige Sicherung wird deshalb mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, d. h. bis zum 26.01.2024 verlängert.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Weitbach und Westerndorfer Graben ist das 100-jährliche Hochwasser (hier: Bemessungshochwasserstand – HW₁₀₀). Ein hundertjährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Weitbach und Westerndorfer Graben (Oberlauf bis Einmündung in den Inn) im Landkreis Altötting wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte und veränderbare Planung handelt.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Weitbaches und Westerndorfer Grabens ist in den anliegenden Detailkarten K1 bis K3 im Maßstab M = 1 : 2.500 dargestellt.

Mit der vorläufigen Sicherung gelten für das Überschwemmungsgebiet insbesondere die Vorschriften nach den §§ 78, 78 a und 78 c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Landratsamt Altötting, 18.01.2022

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2020 mit 7.643.384,29 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2020 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 21.03.2022 bis 28.03.2022 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 01. Dezember 2021

Sg. 21-Az. 6420.0

Verordnung des Landratsamtes Altötting zur Aufhebung der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in der Siedlung Hirten, Gemeinde Gufflham, bestimmten Wassers

vom 18.01.2022

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-11-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Aufhebung der Kreisverordnung

Die Kreisverordnung des Landratsamtes Altötting über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in der Siedlung Hirten, Gemeinde Gufflham, bestimmten Wassers vom 30. Mai 1967 (Amtsblatt S. 95), geändert mit Verordnung vom 22. März 1983 (Amtsblatt S. 59), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Altötting, den 18.01.2022
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.